



Sehr geehrte:r Bauwerber:in
 Grundeigentümer:in
 Nachbar:in und Beteiligte

GZ: 030/HochWein-2026
 Betr.: **Raphael Weinzierl;**
 Zu und Umbau bei bestehendem Wohnhaus -
 Baubewilligung

Traboch, am 26.02.2026

KUNDMACHUNG UND LADUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom haben Raphael Weinzierl und Sarah Hochreiter, Liesingweg 16, 8772 Traboch um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: .150, EZ: 100, KG: Timmersdorf angesucht.

Verhandlungstermin mit Ortsaugenschein:

	Dienstag, 17.03.2026
Gesetzliche Grundlage	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort	an Ort und Stelle
Beginn	09:00 Uhr
Verhandlungsleiter	Nicole Fischbacher

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Traboch zur allgemeinen Einsicht auf. *Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03833/8206/12) möglich.*

Gemäß § 25 Steiermärkisches Baugesetz Abs 3 Z 3 a idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Nicole Fischbacher e.h.